

Berch 29 Decem 1756

Auf Allerhöchste Kaiserl. Königl. Entschliessung

de dato 15^{ten} Septembris 1755.

über das bey denen goldenen Münzen (um
Cours = mäßig zu seyn) zu beobachten kommende voll-
kommene Gewicht

Erneuerte SPECIFICATION

Alle und jeder fremden Gold- und Silber-Münz-Gattungen, welche in gesamt. Kaiserl. Königl. Erb-Königreichen und Landen, sowohl in Handel und Wandel, als auch bey allen Kaiserlich-Königlichen, und gesamt. übrigen publicquen Cassen frey auszugeben, und anzunehmen annoch fernershin (jedoch anders nicht, als in dem angefügten Cours-Preise, und nach dem bey denen Gold Münzen angemerkten vollkommenen Gewichte) gestattet, und erlaubet seynd.

Schwere deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Grän schweren Ducaten Gewicht.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münz-Sorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

Ducaten.	Grän.	In dem Römischen Reiche geprägte goldene Münzen.	fl.	kr.	pf.
	60	Die Chur-Bayerische, und Fürstl. Salzburgische Conventions-mäßig 23. Karat und complete 8. Grän fein haltende Ducaten, wie die Kaiserl. und Königliche	4	10	
	60	Ubrige gesamt. in Reichs-Constitutions-mäßigen Schrott und Korn in dem Römischen Reich, oder anderwärts geprägte, wenigstens 23. Karat und 7. Grän fein realiter haltende Ducaten	4	7	2
I	53	Die Chur-Bayerische Max d'Or, für so viel, als solche das hier beygesetzte Gewicht vollkommen haben werden, Conventions-mäßig	6	8	—

Schwere deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Grän schweren Ducaten Gewicht.

Ducaten.	Grän.		fl.	kr.	pf.
	56 ¹ / ₂	Die Chur-Bayerische halbe Max d'Or eodem modo Conventions-mäßig	3	4	—
		Ingleichen, wann solche das hiernächst angeführte Gewicht vollkommen haben.			
2	48	Die Chur-Bayerische, Chur-Pfälzische, und Herzoglich-Württenberger Carolins Conventions-mäßig	9	12	—
1	24	Detti halbe Carolins eodem casu auch Conventions-mäßig	4	36	—
3	49 ¹ / ₂	Die ab Anno 1750. bisherige neue Königl. Preussische doppelte Doppien, oder Friderich d'Or	14	24	—
1	54 ³ / ₄	Einfache detti	7	12	—
	57 ³ / ₈	Halbe detti	3	36	—

NB. Keinen anderen deren übrigen im Römischen Reiche geprägten Doppien, Louis d'Or, sogenannten Carolins, oder zehen Gulden Stücke, noch sonstigen Gold-Münzen, als nur oben vermeldeten Gattungen wird einig mindester Cours in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreichen, und Landen gestattet, noch gelassen.

In dem Röm. Reiche geprägte silberne Münz-Sorten.

Die alten, und neuen zu 14. Loth und 4. Grän in dem feinen Halt nach dem aufrechten Reichs-Schrott und Korn in dem Röm. Reich geprägte Species-Thaler; Item die Conventions-mäßige Chur-Fürstl. Bayerische, dann Fürstl. Salzburgische, und sonstige anderwertige in Römischen Reiche auf besagten Conventions-Fuße gleichmäßig Stück für Stück justirter, und in feinem Halt von 13. Loth 6. Grän dergestalten (daß zehen Stücke præcisè eine Cöllnische feine Mark Silber enthalten, und accurate eine Wiener Mark schwer wägen) geprägte, oder geprägt werdende Species-Thaler, oder 2. fl. Stücke, wie die Kaiserl. Königl.

Detto halbe Species-Thaler, oder Species-Guldiner, dann auch von feinem Silber seyende $\frac{2}{3}$ tel Stücke, wie bishero Detto halbe Guldiner, oder viertel Species-Thaler (deren neuere Conventions-mäßige andurch zu erkennen seynd, daß, wie bey denen Kaiserl. Königl. die Bildnüse, und die Wapen, in einem übercks stehenden Quadrat, oder Becken zu sehen seynd, und mit haltenden 13. Loth 6. Grän fein, deren 40. Stücke eine Wiener Mark wägen) ebenfalls wie bishero

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münz-Sorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

fl.	kr.	pf.
3	4	—
9	12	—
4	36	—
14	24	—
7	12	—
3	36	—
2	—	—
1	—	—
		30

Schwere deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Grän schweren Ducaten Gewicht.

Ducaten. Grän.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münz-Sorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

	fl.	kr.	pf.
Die Chur-Fürstl. Bayerische, und Fürstlich-Salzburgische Conventions-mäßige 20. kr., oder sogenannte Kopf-Stücke, wie Kaiserl. Königl.	—	20	—
Detto Conventions-mäßige halbe Kopf-Stücke, oder 10. kr. Stücke, wie die Kaiserl. Königl.	—	10	—
Die alte mit XV. bezeichnete Siebenzehner von Brieg, und übrigen vorhin fürgewesten Herzogen in Schlesien; item derley Fürstlich-Salzbürger alte und neue denen Kaiserl. Königl. gleiche Siebenzehner, eben wie solche	—	17	—
Die ab Anno 1750. bisher geprägt werdende neue Königl. Preussische Reichs-Thaler, oder Neunzig Kreuzer-Stücke, wann solche wenigstens 1. Loth, 1. Quintel, und einen Bruchtheil eines Deniers Wiener Gewicht wägen	1	25	—
Detto halbe Reichs-Thaler, oder Fünf und vierzig Kreuzer-Stücke, wann solche wenigstens zwey Quintel, und ungefähr anderthalben Deniers Wiener Gewicht wägen	—	40	—

NB. Außer oben specificirten benenneten haben gar keine andere in dem Römischen Reich geprägte silberne Münzen einigen mindesten Cours in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreichen und Landen.

Königlich-Französische Gold-Sorten.

3	53	Doppelte Louis d'Or	=	=	=	=	14	37	—
1	55	Einfache Louis d'Or	=	=	=	=	7	13	—
	57½	Detto halbe	=	=	=	=	3	36	2
2	20	Sonnen Louis d'Or	=	=	=	=	8	40	—
2	20	Schild Louis d'Or	=	=	=	=	8	44	—

Königlich-Französische Silber-Sorten.

		Französische alte Thaler, oder Louis Blanc	=	=	=	=	2	—	—
		Halbe Louis Blanc	=	=	=	=	1	—	—

NB. Die Viertel detto seynd allzuleicht, und abgenuzet, dergestalten, daß die mehresten nur 25. 26. bis höchstens 27. oder 28. Kreuzer innerlichen Werth halten, mithin als Cours-mäßig nicht angesehen werden können.

Neue und alte Französische sogenannte Aggio-Thaler von dem Verstorbenen sowohl, als auch von dem jetzt Re-

Schwere deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60. Grän schweren Ducaten Gewicht.

Allehöchster Resolution zu Folge haben folgende Münz-Sorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

Ducaten. Grän.

fl. fr. pf.

gierenden Könige, auf deren alten Revers anstatt des Wapens drey in Triangel gegen einander gestellte königliche Cronen zu sehen, dahero solche Cronen-Thaler genennet werden; auf deren neuen Revers hingegen das königl. Wapen mit Palm- oder Lorber-Zweigen umgeben ist, und gemeiniglich Palm- oder Lorber- oder Feder-Thaler genennet werden
 Dergleichen halbe

2 16 —
 1 8 —

NB. Deren Viertel aber seynd allzusehr abgenutzt, daß solche nicht valviret, weder als Cours-mäßig angesehen werden können; und der doppelte Louis d'Or hat mehrer als zwey Einfache zu wägen, dieweil dessen innerlicher Feinhalt gemeiniglich minder ist.

Königliche Spanische Gold-Sorten.

7	44	Vierfache Spanische Doppien	=	=	=	29	10	—
3	52	Doppelte detti	=	=	=	14	35	—
1	56	Einfache detto	=	=	=	7	17	2
	58	Halbe detto	=	=	=	3	38	3

Königliche Spanische Silber-Species.

Alle Spanische sowohl in Europa geschlagene Species-Thaler, als aus America kommende Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane, wann solche nicht beschnitten, und ihr vollkommenes Gewicht haben

2 4 —

NB. Denen minderen Spanischen Silber-Species, oder Münzen wird kein Cours gestattet.

Königliche Portugesische Gold-Münzen.

7	42	Ein Fünffacher Moi d'Or mit dem Portugesischen grossen Kreuz auf einer, und dem königlichen Portugesischen Wapen auf der anderen Seiten	=	=	=	29	19	—
3	5	Ein doppelter Moi d'Or	=	=	=	11	46	—
1	32	Ein einfacher Moi d'Or	=	=	=	5	50	—
	47	Ein halber Moi d'Or	=	=	=	2	58	—
	18	Ein fünftel Moi d'Or	=	=	=	1	11	—

Ein

Schwere deren folgenden Gold-Sorten nach dem ordinari 60 Grän schweren Ducaten = Gewicht.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münz-Sorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

Ducaten. Grän.

Ducaten.	Grän.		fl.	kr.	pf.
8	12	Ein doppelter Teston mit dem Königl. Bildnuß auf einer, und dem Königl. Portugesischen Wapen auf der anderen Seite	31	16	—
4	6	Einfache Detto	15	40	—
2	3	Halbe Detto	7	50	—
1	2	Viertel Detto	3	56	—
—	31	Achtel Detto	1	58	—

NB. Die Portugesische Silber-Münzen haben keinen Cours.

Sowohl dermalige als vormalige Gold-Münzen deren Oesterreichischen Niederlanden.

3	11	Ganze, oder so genannte doppelte Souverains d'Or	12	18	—
1	35 ½	Halbe, oder so genannte einfache Souverains d'Or	6	9	—

Detto Silber-Münzen deren Oesterreichischen Niederlanden.

		Ein ganzer Ducaton- oder Niederländisches dormalen all-da 61. Stüber Argent de change geltendes zehen Schilling-Stück, sowohl alte, als neue	2	29	—
		Ein halbes detto	1	14	2
		Ein alter Patacon, oder so genannter Burgundischer oder Kreuz-Thaler	2	—	—
		Ein halber detto	1	—	—
		Ein Niederländisches neues neun Schilling- oder so genanntes Cronen-Stück	2	11	—
		Ein halber detto	1	5	2

NB. Die übrigen, und minderen Niederländischen silbernen Münz-Sorten haben hier Landes keinen Cours.

Großherzoglich = Toscanische Gold-Münzen.

—	60	Ein Zechin, oder Gighato wie die Kaiserl. Königl. Kremsniger Ducaten	4	12	—
---	----	--	---	----	---

Schwere deren folgenden Gold = Sorten nach dem ordinari 60 Grän schweren Ducaten = Gewicht.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münz = Sorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

Ducaten. Grän.

fl. kr. pf.

Großherzogl. Toscanische Silber = Münzen.

Ein Piastra, wann sie nach dem aufrechten Mändl = Gewicht 9. Ducaten und 6. Grän wägt	=	=	2	28	—
Halbe detto per 4. Ducaten 33. Grän im Gewicht	≈	≈	1	14	—
Viertel detto per 2. Ducaten 16½. Grän im Gewicht	≈	≈	—	37	—
Ein Livornino, wann solches 7. Ducaten 46. Grän im Gewicht	≈	≈	2	4	—
Ein halbes detto per 3. Ducaten 53. Grän im Gewicht	≈	≈	1	2	—
Ein Viertel detto per 1. Ducaten 56½. Grän im Gewicht	≈	≈	—	31	—

NB. Von jedem calirenden Grän ist 1. Pfening von diesem gestatteten Cours = Preiß abzuziehen.

Venetianische Gold = Münzen.

60 Ein Venetianischer Zechin wie die Kaiserl. Königl. Kremnitzer Ducaten	≈	≈	4	12	—
--	---	---	---	----	---

Venetianische Silberne Species = Münzen.

Ein Venetianischer Ducaton, Kreuz = Cron = oder Scudo, wann solcher 9. Ducaten und 6. Grän wäget	≈	≈	2	28	—
Ein Venetianischer Ducato, wann solcher 6. Ducaten und 31. Grän wäget	≈	≈	1	33	—
Eine Venetianische Justina, wann solche 7. Ducaten und 56. Grän wäget	≈	≈	2	12	—

NB. Für jeden calirenden Grän ist ein Pfening abzuziehen, und außer obigen in Cours gestatteten dreien Sorten haben die übrige grosse und kleine Venetianische silberne und kupferne Münz = Sorten ganz und gar keinen Cours in denen Kaiserl. Königl. Erb = Königreichen und Landen.

Bayländische, und Mantuanische Silber = Münzen.

Ein Philipp = Thaler, wann solcher 7. Ducaten und 56. Grän wäget	≈	≈	2	12	—
--	---	---	---	----	---

Schwere deren folgenden Gold = Sorten nach dem ordinarium 60 Grän schweren Ducaten = Gewicht.

Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu coursiren pr. Wiener Courant.

Ducaten.	Grän		fl.	fr.	pf.
	Ein Mantuaner Thaler, wann solcher 7. Ducaten und 20. Grän wieget	=	1	54	—
	Ein Mantuaner halber Thaler zu 3. Ducaten und 40 Grän	=	—	57	—
	NB. Für jeden calirenden Grän ist ebenfalls ein Pfening abzuziehen.				
Holländische Gold = Münzen.					
60	Ein Holländer = Ducaten (indeme nach eigends allen Fleißes gemacht = und erneuerten Proben in Effectu befunden worden, daß solche keinen minderen feinen Halt, als vollkommene 23. Karat und 7. Grän haben) verbleibet wie die im Römischen Reiche geprägten Ducaten künftighin in gleichmäßigen Cours per	=	4	7	2
Rußische Silber = Münzen.					
	Ein Roubel	=	1	41	—
	Halber Detto	=	—	50	2
Päpstliche Silber = Münzen.					
	Die Päpstlichen Piastre, oder Scudi Romani, wann solche 9. Ducaten und 6. Grän wägen	=	2	26	—
	NB. Wovon für jedes calirendes Mändl = Gewicht = Grän ein Pfening abzuziehen ist.				
Genueser Silber = Münzen.					
	Eine Genuina, wann solche 10. Ducaten und 54. Grän wäget	=	2	58	—
	NB. Wovon ebenfalls für jeden calirenden einen Grän ein Pfening abzuziehen ist.				

N B.

Hierbey wird noch angemerket und erinnert, daß keinen andren Gattungen gold- noch silberner, groß- noch kleiner fremder Münzen (wie sie immer Namen haben möchten) einiger Cours in den Kaiserl. Königl. Erblanden verstattet ist, sondern alle andere in dieser Specification nicht enthaltene fremde gold- und silberne, groß- und kleine Münzen, und Schied-Münzen verruffen und verbotten seynd und bleiben, nach Maas aller hierwegen bis anhero ergangenen und publicirten Münz-Generalien, Patenten, und Edicten, welchen zu Folge auch jederman bey Wägung des Goldes, sich von geringen Gewichten zu enthalten, und kein andres, als das so genannte schwere, und aufrechte, in denen Kaiserl. Königl. Erb-Königreichen und Landen durch Behörde cimentirte Ducaten-Mändl-Gewichte zu gebrauchen, und auf vollkommenes Gewicht der sowohl einheimischen als besonders deren Cours habender fremden goldenen Münz-Sorten um so mehr zu halten hat, als auf Thro Kaiserl. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, und Resolution vom 15. Septemb. 1755. eines Theils das Gewicht einiger fremden goldenen Münz-Gattungen, welches in den vorigen Specificationen aus Verstoß, oder einer damaligen allzu geringen Cours-Preis-Verstattung, zu gering angesehen war, in gegenwärtiger Specification erhöhet, und auf das rechte und scharfe Ausmünzungs-Gewicht gebracht worden ist; andern Theils aber der Mißbrauch, dem Golde bey Wägung desselben einen ganzen Grän anzuhängen, verbotten ist, und verbotten bleibet; damit durch das zu gering angefehlt gewesene Gewicht einiger goldenen Münz-Sorten, und durch den Mißbrauch, da man dem ungewichtigen fremden Golde eine ganze Grän angehängt hatte, nicht das wichtige Kaiserl. Königl. Gold, besonders aber das Silber aus den Kaiserl. Königl. Erb-Landen, wie bishero geschehen ist, geführt werden möge, und zugleich dadurch das Hereinkommen der Silber-Münzen verhindert werde. Zwar ist es nicht ohne, daß durch den täglichen Gebrauch das Gold in etwas abgenuzet und abgerieben werde, wiewohl (wann beobachtet wird) dieses wenig beträgt. In Betrachtung dessen ist auch von allerhöchstem Orte Connivendo Allergnädigst gestattet worden, daß einem goldenen Münz-Stück bey der Wägung ein halber Grän angehängt werden dürfe; jedoch keiner Dings mehrer, das Münz-Stück mag nun groß oder klein, ein- oder mehrfach seyn. Auch seynd erstgedachte Münzen niemals per Sack, noch al Marcko, sondern allemal Stück für Stück zu wägen. Wenn nun das wägende Gold-Stück mit dem angehängten halben Grän, dem Gewichte vorschlagt; so ist es für vollwichtig zu halten, und kann es ausgegeben und angenommen werden. Sollte es aber dem Gewichte nicht vorschlagen, sondern einstecken, mithin um einen völligen halben Grän caliren; oder sollte wohl gar das Gewicht ihr der Gold-Münze, die einen halben Grän angehängt hat, vorschlagen, so wenig es auch immer seyn mag; so ist diese für ungewichtig zu halten, und kann durchaus von niemanden in Bezahlung an jemanden gegeben, vielweniger aber aufgebürdet werden, nämlich ohne Abzug und Bonificirung 1^{mo} des ganzen Aggio-Betrags einer solchen calirenden Gold-Münze; und zwar bestehet dieser Aggio-Betrag in der ganzen Zahl der Kreuzer, um welche die einfachen Stücke einer jeden Gold-Münz-Gattung höher coursiren, als die Anzahl der Gulden ihres Werthes ist. Dann 2^{do} des Calo bey allen übrigen Gold-Sorten sowohl als bey den Ducaten, ohne Ausnahme, und zwar per vier Kreuzer für jeden calirenden Gewichts-Grän, wie auch für die halbe, und viertel Grän nach Proportion. Und obschon die Aggio insgemein die ganze Zahl der Kreuzer beträgt, um welche das einzele Gold-Stück über die Zahl der Gulden coursiret; so wird jedoch hiebey angemerket, daß zum Besten des Publici, zu baldigster Ausrottung des ungewichtigen Goldes,

und

und zu mehrerer Erleichterung der Ummünzung, die Kaiserl. Königl. Münz-Nemter bereits dahin instruiret seynd, nebst dem Calo an statt des ganzen Aggio nur einen Kreuzer per jeden Gulden des Cours-Preises einer jeder goldenen Münz-Gattung abzuziehen, ohne Ansehung der Kreuzer, welche die ausgemünzte Zahl der Gulden übersteigen. Auf diese Weise sollen, bey Einlösung eines einfachen ungewichtigen Ducatens, nur vier Kreuzer, eines ungewichtigen Carolins nur neun Kreuzer, eines ungewichtigen Friederich d'Or, wie auch einer alten Französischen oder Spanischen Doppien nur sieben, eines Spanischen Quadrupel = Stückes neun und zwanzig Kreuzer, und nach Proportion bey allen übrigen Gattungen, welche in dieser Specification nicht beygefüget seynd, bey Einlösung der zu vermünzenden ungewichtigen Gold-Sorten, den Partheyen, nach dem Verhältnisse der angeetzten vollgewichtigen Gold-Münz-Schwere abgezogen werden. Ja es wird ihnen auch die Wahl gelassen, wenn sie ein Quantum einliefern, worbey es sich der Mühe verlohnet, ob sie lieber die Einschmelzung, und Bezahlung nach dem innern feinen Goldhalte, an drey hundert und drey und dreyßig Gulden für jede Wiener Mark fein Gold, welche in dem eingelieferten Quanto der ungewichtigen Gold = Münzen enthalten ist, und, wann sie solchenfalls für jede rohe Mark der eingelieferten ungewichtigen Gold = Münzen zwey Gulden, vier und zwanzig Kreuzer Aufschnitt bezahlen, auch die Bezahlung des Silbers, welches in ihren Einlieferungen stecken möchte, in dem gewöhnlichen Einlösungs = Preise verlangen.

